

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung
und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhe-
standsleistungen**

— Drucksachen 10/893, 10/1176 —

und zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung
und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhe-
standsleistungen**

— Drucksachen 10/965, 10/1176 —

Bericht der Abgeordneten Sieler, Dr. Friedmann und Frau Seiler-Albring

Die gleichlautenden Gesetzentwürfe sehen — in Ergänzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (Hinweis auf Drucksachen 10/880 und 10/985) — eine Erweiterung der Erstattungspflicht der Arbeitgeber vor, dessen langjährig beschäftigte Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in der Regel zunächst Arbeitslosengeld (Alg) und danach häufig Arbeitslosenhilfe (Alhi) und im Anschluß daran aufgrund der Arbeitslosigkeit vorzeitig Altersruhegeld („59er Regelung“) erhalten.

Durch die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung würden sich im wesentlichen folgende Änderungen gegenüber den Entwürfen ergeben:

— Einbeziehung von Kleinbetrieben mit in der Regel mehr als fünf, aber nicht mehr als 20 Arbeit-

nehmern in die Erstattungspflicht. Diese Betriebe sollen jedoch nur ein Viertel des vollen Erstattungsbetrages zahlen.

- Verpflichtung der Betriebe mit 21 bis 40 Arbeitnehmern zur Zahlung der Hälfte (bisher: ein Drittel) und der Betriebe mit 41 bis 60 Arbeitnehmern zur Zahlung von drei Viertel (bisher: zwei Drittel) des vollen Erstattungsbetrages.
- Verlängerung des Erstattungszeitraumes von drei Jahren auf vier Jahre.

Der Gesetzentwurf hat unmittelbar Auswirkungen auf den Bundeshaushalt nicht. Lediglich die Einnahmen aus der Lohnsteuer werden sich geringfügig erhöhen.

Auswirkungen auf das von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlte Arbeitslosengeld und die Arbeitslo-

senhilfe nach Vollendung des 59. Lebensjahres und auf das vorgesehene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit ergeben sich wie folgt:

Entlastungen (–)
— in Mio. DM —

	1984	1985	1986	1987	1988
Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe	– 19	– 37	– 37	– 37	– 37
Vorgezogenes Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit (ohne KVdR, ohne Zinsen, undynamisiert)	–	– 75	– 225	– 300	– 300

Außerdem entstehen in der Rentenversicherung geringfügige Beitragsmehreinnahmen.

Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Vorruhestandsleistungen und der Weiterbeschäftigung älterer Arbeitnehmer ergeben sich per saldo Mehraufwendungen bei der Bundesanstalt für Arbeit und Lohnsteuermehreinnahmen:

	1984	1985	1986	1987	1988
Bundesanstalt für Arbeit	+ 9	+ 45	+ 105	+ 130	+ 130

Der Gesetzentwurf ist somit mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Bonn, den 28. März 1984

Der Haushaltsausschuß

Walther **Sieler** **Dr. Friedmann** **Frau Seiler-Albring**
Vorsitzender Berichterstatter